Fall Böhmermann - Was Satire nicht darf

„Difficile satiram non scribere“ (Juvenal, römischer Satiriker). Da lässt ein halbstaatlich besoldeter Pseudo-Satiriker, Jan Böhmermann, in einer Fernsehsendung übelste Beleidigungen an die Adresse eines ausländischen Staatsoberhauptes heraus und schon klatscht eine deutsche Medienmaffia unreflektiert Beifall, schreit „Medien- und Satirefreiheit“ und empört sich darüber, dass eine Bundeskanzlerin sich ebenso zutreffend wie deutlich von dieser schmutzigen Attacke distanziert. Und dann meldet sich eine beleidigte Leberwurst zurück und behauptet, man habe sie „filetiert“ – filetiert hat Herr B. höchstens sich selbst.

Nüchtern betrachtet, ist der Fall klar: Wer einem anderen wider besseres Wissen Zoophilie (Sodomie) und weitere übelste Geschmacklosigkeiten unterstellt, begeht eine Verleumdung. Verleumdungen lassen sich nicht rechtfertigen durch die Meinungsäusserungsfreiheit. Ein Grundrecht auf Verleumdungsfreiheit gibt es nicht im Verfassungsstaat. Da hilft auch der Rückgriff auf eine angeblich grenzenlose Satirefreiheit nicht weiter. Plumpe Beleidigungen und insbesondere der Vorwurf sexueller Perversitäten haben mit Satire nichts gemeinsam, was jeder weiss, der Satire wirklich beherrscht. Ein halbstaatlich besoldeter „Satiriker“ ist ohnehin ein Widerspruch in sich selbst.

Das Problem von Herrn B. und seiner beifallklatschenden Adlaten liegt wohl darin, dass sie meinen, ein halbstaatlich besoldeter „Comedy-Akteur“ könne selbst die Grenzen des Zulässigen bestimmen. Sie sind überdies Opfer einer Entwicklung, für die nur die Einschaltquote zählt. Je unflätiger der Akteur, desto grösser das Gejohle der Claqueure und desto höher die Einschaltquote der modernen Verdummungsgesellschaft. Persönlichkeitsrechte anderer oder gar sittliche Grundwerte haben da nichts zu suchen. Der Sache nach geht um das gleiche, wie bei der von mir vor 20 Jahren entwickelten Formel von Trabusch: IQ -> EQ -> PQ -> MQ, was soviel bedeutet wie: Der Intelligenzquotient wird gebraucht (missbraucht), indem nur noch in den Kategorien der Einschaltquote gedacht (gerechnet) wird; dies hat Auswirkungen auf den Perversitätsquotienten und dieser wieder auf den Money-Quotienten. Dabei wird verdrängt: Jedes öffentliche Auftreten in einer Fernsehsendung – auch wenn sich diese als „Comedy“ qualifiziert – ist eingebettet in eine Rechtsordnung und hat die rechtlichen Grenzen zu beachten, die nun einmal in einer Rechtsordnung bestehen.

Da hilft auch die Kontextbezogenheit nicht weiter. Ein Journalist hat behauptet, die Äusserungen des Herrn B. seien auf Grund ihres Kontextes rechtmässig, die gleichen Äusserungen, gemacht in einer Veranstaltung der Partei AfD (Alternative für Deutschland), müssten als rassistisch eingestuft werden. Das sind unreflektierte dem Mainstream hörige Äusserungen. Weil die AfD als rechtsextrem gilt, sollen dort gemachte Äusserungen rassistisch sein. Wird die gleiche Äusserung in einer angeblichen Satiresendung gemacht, soll sie legitim sein. Hier wird der Empfängerhorizont völlig ausgeblendet. Spätestens seit den dänischen Mohamedkarikaturen ist bekannt, dass Äusserungen, gemacht in einem lokalen Umfeld, auf Grund der globalen Verbreitungsmöglichkeiten in einem anderen Umfeld ganz anders aufgenommen werden können. Wer im ZDF gezielt ein ausländisches Staatsoberhaupt anpinkelt, kann sich nicht auf seinen angeblich besonderen lokalen Kontext berufen; denn er weiss genau, dass diese Sendung auch und gerade auf einen ausländischen – hier türkischen – Empfängerkreis ausgerichtet ist. Zwar gilt: Durch die Globalisierung des Informationsflusses vor allem auf Grund des Internets, aber auch durch die sozialen Medien verstärkt sich die Gefahr, dass satirische Äusserungen aus dem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, in dem sie ursprünglich gemacht wurden, gerissen werden und damit eine Dimension erhalten können, für die der ursprüngliche Autor nicht verantwortlich sein kann. Hier lässt sich, wie dargelegt, dieser Einwand nicht erheben.

B. sagt, er habe Erdogan nicht beleidigen wollen, und eine Journalistin kriecht ihm auf den Leim mit der Behauptung, dies zeige, dass einige das „Proseminar Schmähkritik“ nicht bestanden hätten. Wer wie Herr B. verleumdet, kann nicht im Ernst behaupten, er habe das nicht gewollt, so wenig wie jemand, der vergewaltigt, sich damit herausreden kann, er habe etwas anders gewollt. Oder würde die erwähnte Journalistin – logisch konsequent - hier die Frage stellen, ob das Vergewaltigungsopfer, das ja auch sie selbst sein könnte, das „Proseminar ungewollte Vergewaltigung“ bestanden hat.

NZZ 12. 5. 2016 www.martinschubarth.ch